

Schwule dürfen Blut spenden

Sexarbeiter, Schwule sowie Hetero- und Transsexuelle mit „sexuellem Risikoverhalten“ dürfen künftig Blut spenden. Die jüngst von der Bundesärztekammer (BÄK) beschlossene Hämotherapie-Richtlinie sieht für diese Personen keinen Dauerausschluss mehr vor. Für sie gilt künftig vielmehr eine Karenzperiode: Blut spenden dürfen sie nach zwölf Monaten Enthaltensamkeit. Dies erfragen die Blutspendedienste. Bei Hetero- und Transsexuellen reicht es der Richtlinie zufolge, wenn sie ein Jahr lang



nicht promiskuitiven Sex haben. Sexarbeiter und Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), müssen angeben, dass sie zuvor ein Jahr lang gar keinen Sex hatten, wenn sie Blut spenden wollen. Die Richtlinie wurde im Einvernehmen mit dem für Blutprodukte zuständigen Paul-Ehrlich-Institut (PEI) beschlossen. Bereits vor einigen Jahren hatte sich unter anderem der sogenannte „Arbeitskreis Blut“ für eine zeitliche Rückstellung statt des Dauerausschlusses promiskuitiver Personen ausgesprochen. Gegen eine generelle Freigabe der Blutspende durch diese Personengruppen spricht Experten zufolge die Epidemiologie: So gelten unter den rund 85.000 HIV-Infizierten in Deutschland 54.000 als MSM. Bei ihnen treten zwei von drei HIV-Neuinfektionen auf. (nös)

„Münsteraner Kreis“ will Heilpraktiker abschaffen



Hexenküche? Die alternativen Heilmethoden stehen in der Kritik – jetzt insbesondere die Heilpraktiker.

Eine Gruppe von Ethikern, Medizinern und Juristen fordert die Abschaffung des deutschen Heilpraktikerwesens. In ihrem am 21. August veröffentlichten „Memorandum“ begründet der „Münsteraner Kreis“ seine Forderung damit, dass „Qualifikationen und Tätigkeitsbefugnisse“ bei Heilpraktikern „in einem eklatanten Missverhältnis“ stünden. Alternativ zur Ablösung empfiehlt der Kreis, einen „Fach-Heilpraktiker“ als Zusatzqualifikation für bestehende Gesundheitsfachberufe einzuführen. In jedem Fall müsse für Heilpraktiker aber eine gesetzliche Beschränkung eingeführt werden auf „weitgehend gefahrlose Tätigkeiten“. Zur Erinnerung: Laut dem gleichnamigen Gesetz aus dem Jahr 1939 brauchen Heilpraktiker, die nicht

„als Arzt bestellt“ sind, lediglich eine „Erlaubnis“. Als Voraussetzung für deren Erteilung reichen ein Hauptschulabschluss, das vollendete 25. Lebensjahr, ein ärztliches Attest, ein Führungszeugnis, sowie die erfolgreiche Teilnahme einer rund dreieinhalbstündigen Prüfung an der zuständigen Behörde, in der Regel am Gesundheitsamt. Der Gesetzgeber hatte allerdings Ende 2016 das Heilpraktikergesetz verschärft: Bis Ende dieses Jahres sollen erstmals bundesweit gültige „Leitlinien“ für die Kenntnisprüfung gelten. Zuletzt waren Heilpraktiker wiederholt in die Kritik geraten, unter anderem 2016 das sogenannte „Krebszentrum“ im niederrheinischen Bracht, in dem

drei Krebspatienten nach einem Therapieversuch durch einen Heilpraktiker gestorben waren. In diese Kerbe haut auch der „Münsteraner Kreis“: „Heilpraktiker bieten (...) Verfahren an, die in den meisten Fällen wissenschaftlich unhaltbar sind. Dies führt zu einer Gefährdung von Patienten“, argumentieren sie. Die Gruppe hat sich im Juni 2016 gegründet. Sie geht auf eine Initiative der Medizinethikerin Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert aus Münster zurück. Unterstützt wird der Kreis unter anderem von der Gesellschaft zur wissenschaftlichen Untersuchung von Parawissenschaften (GWUP). (nös)

Memorandum online auf www.muensteraner-kreis.de